

Satzung des Vereins „Sportkompass e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Sportkompass". Er hat seinen Sitz in Potsdam und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins:
" Sportkompass e. V."

§ 2 Zweck und Grundsätze

(1) Der Verein Sportkompass mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Hilfe für Flüchtlinge, Behinderte und hilfebedürftige Familien mit geringen Einkommen.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vermittlung und Förderung von Mitgliedschaften in Sportvereinen. Hierzu übernimmt der Verein vermittelnde Funktion zwischen Sportvereinen und den in die Gesellschaft zu integrierenden Kinder und Jugendlichen. Gefördert werden sportliche Ausrüstung, anfallende Mitgliedsbeiträge sowie entstehende Transportkosten zwischen Sportverein und Wohnsitz.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ehrenamtlich tätige haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der rechtsgültigen Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied

des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(6) Änderung zu dem im Vertrag gemachten Angaben sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) Beisitzer
 - e) Beisitzer

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (Absatz (1) a) bis c)) vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinn der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(7) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für die Vereinsverwaltung einen haupt- bzw. nebenamtlichen Geschäftsführer, gegen entsprechende Vergütung bestellen.

(8) Der Vorstand ist zuständig für alle Personalentscheidungen von Haupt- und nebenberuflichen Arbeitnehmern des Vereins.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(10) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger in den Vorstand kooptiert werden.

(11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück, bleibt er solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(12) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat Stimm- und Wahlberechtigt. Diese Regelung gilt auch für Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(4) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(6) Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer.

(7) Die Art der Abstimmung bei Wahlen und Beschlussfassungen erfolgt grundsätzlich öffentlich per Handzeichen. Bei Wahlen kann die Abstimmung geheim erfolgen, wenn dieses von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(11) Für die Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(12) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Protokoll aufzunehmen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(14) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(15) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 6 entsprechend.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (siehe §1)

(2) Laufende gesetzliche Vorgaben werden berücksichtigt.

(3) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.04.2015 in Potsdam verabschiedet.